

2 x JA für die Initiativen Luzerner Kulturlandschaft



INITIATIVEN LUZERNER
KULTURLANDSCHAFT

www.kulturland-luzern.ch

Inhalt

Was wir wollen	3
1. Warum wir aktiv werden.....	4
2. Warum wir eine Verfassungs- und eine Gesetzesinitiative starten.....	4
3. Warum unsere Initiative eine Chance ist	5
4. Warum die Behörden sich zu wenig stark machen für die Luzerner Kulturlandschaften	6
5. Warum im Kanton Luzern der Vollzug in der Raumplanung ungenügend ist	7
6. Warum es auch beim Bund Vollzugsprobleme in der Raumplanung gibt.....	9
7. Warum die Zersiedlung weitergeht.....	9
8. Warum es eine ganzheitliche Sicht in der Raumplanung braucht.....	10
9. Darum starten wir die Initiativen Luzerner Kulturlandschaft	10
10. Welche Ziele unsere Gesetzesinitiativen verfolgen.....	11
11. Wir zählen auf breite Unterstützung unserer Anliegen	12
Verfassungsinitiative Luzerner Kulturlandschaft.....	13
Gesetzesinitiative Luzerner Kulturlandschaft	14/15
Initiativkomitee und Patronatskomitee	16

Argumentarium



Wir wollen...

- **der Ausdehnung von Siedlungsflächen und dem Verlust von Kulturland entgegenwirken;**
- **Boden für die regionale Produktion von gesunden Lebensmitteln und für die Selbstversorgung nachhaltig sichern;**
- **eine Vielfalt von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere erhalten und fördern;**
- **eine Landschaft mit reizvoller und wohnlicher Siedlungsentwicklung, die sich ins Landschaftsbild einordnet;**
- **unsere Landschaft und die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen besser schützen, dies auch zum Nutzen der kommenden Generationen.**

1. Warum wir aktiv werden

Es ist die Sorge um unsere Landschaft und unsere Heimat.

Wer im Kanton Luzern mit offenen Augen unterwegs ist, stellt fest, dass die Zersiedelung voranschreitet, trotz revidiertem Raumplanungsgesetz.

Wir verlieren fortlaufend reich strukturierte Landschaften und landwirtschaftliche Nutz- und Fruchtfolgeflächen. Auch ausserhalb der Bauzone im ländlichen Raum wird das Zersiedeln leicht gemacht und die Anzahl der Gebäude hat zugenommen.¹

Es ist augenfällig, dass im Kanton Luzern eine ganzheitliche, qualitative und ästhetische Sicht der Raumplanung nicht vorhanden ist. Es gibt keine Konzepte für eine Landschaftsentwicklung und für den Schutz der Kulturlandschaft.



2. Warum wir eine Verfassungs- und eine Gesetzesinitiative starten

Mit der **Verfassungsinitiative** wollen wir mehr Qualität in der Raumplanung.

Die Verfassungsinitiative legt allgemeine Grundsätze fest:

- Schutz der Landschaft und des Kulturlandes, haushälterische Nutzung des Bodens
- Eindämmen der Zersiedelung, Schutz der Kulturlandschaften
- Einordnen der Siedlungen ins Landschaftsbild

Mit der **Gesetzesinitiative** wollen wir einen schnellen, verbindlichen und einheitlichen Vollzug des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, vor allem in den Bereichen Boden- und Kulturlandschutz.

Die Gesetzesinitiative konkretisiert den Vollzug:

- Quantitativer und qualitativer Schutz der landwirtschaftlich nutzbaren Böden insbesondere der Fruchtfolgeflächen
- Festlegung des Siedlungsgebietes und Verbesserung der Kulturlandschaften mit raumplanerischen Massnahmen
- Klare Vollzugskompetenzen auch ausserhalb der Bauzonen und im ländlichen Raum

¹ siehe «Tages Anzeiger», 17. Februar 2017

Die Gesetzesinitiative verlangt nicht mehr als das, was schon in den raumplanerischen Bestimmungen enthalten ist.

Sie will aber einen verbesserten Vollzug auch im ländlichen Raum.

Mit unseren Initiativen sind wir in guter Gesellschaft.

Auf kantonaler Ebene wurden in drei Kantonen Kulturlandschaftsinitiativen eingereicht, über die in zwei Kantonen bereits an der Urne abgestimmt wurde – mit durchschlagendem Erfolg!

Die Stimmberechtigten des Kantons **Thurgau** haben am 12. Februar 2017 einem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «JA zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft» mit 80,7 (!) Prozent zugestimmt. Damit werden die Grundsätze der haushälterischen Bodennutzung und einer qualitativ hochstehenden Siedlungsentwicklung und -erneuerung in der Thurgauer Kantonsverfassung festgeschrieben.

Die Stimmberechtigten des Kantons **Zürich** haben 2012 die «Kulturlandinitiative» der Grünen angenommen. Danach wurde das Planungs- und Baugesetz ergänzt und die Stärkung der Richtplanung somit vom Volk angenommen.

Auch im Kanton **Bern** wurde eine «Kulturland-Initiative» eingereicht. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat einem Gegenvorschlag der Regierung zugestimmt.

Auf nationaler Ebene sind zwei Verfassungsinitiativen eingereicht worden, die sich mit ähnlichen Themen befassen:

Eidg. Volksinitiative der Jungen Grünen «Zersiedelung stoppen»:

Die Initianten wollen die Gesamtflächen der Bauzonen beschränken. Es darf keine neuen Bauzonen geben, ohne dass eine gleich grosse Fläche ausgezont wird. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. Das eidgenössische Parlament muss noch darüber befinden.²

Eidg. Volksinitiative des Schweizerischen Bauernverbandes zur Ernährungssicherheit:

Für die Ernährungssicherheit soll ein umfassendes Gesamtkonzept in die Verfassung aufgenommen werden. Der Bundesrat hat sich gegen die Initiative ausgesprochen, das eidg. Parlament hat einen Gegenvorschlag erarbeitet. Der Bauernverband hat sich grundsätzlich hinter den Gegenvorschlag gestellt.

3. Warum unsere Initiative eine Chance ist

Der Kanton Luzern hat aufgrund seiner langsamen industriellen Entwicklung im 19./20. Jahrhundert viele Möglichkeiten, der Kulturlandschaft ein besonderes Gepräge zu geben. Entlang der Autobahnen ist zwar schon einiges zugebaut, aber über weite Gebiete gibt es noch offene Landschaften und landwirtschaftlich nutzbares Kulturland.

Die Modelle der Klimaerwärmung gehen heute davon aus, dass die Landwirtschaft in den trockenen Zonen eher abnimmt. Wir wollen deshalb die Böden vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion erhalten.

Unsere typischen Kulturlandschaften dienen auch der Erholung. Sie sind existenziell für das Wohlbefinden der Bevölkerung und sind ausserdem eine Visitenkarte für den Tourismus.

² www.zersiedlung-stoppen.ch



4. Warum die Behörden sich zu wenig stark machen für die Luzerner Kulturlandschaften

Wachstum und tiefere Steuern sind starke Triebfedern der Politik. Es wird oft übersehen, dass das Wachstum zur Zersiedelung führt. Die Raumplanung ist vor allem den Leitgedanken «Wachstum» und «tiefere Steuern» verpflichtet. Der Gemeindepräsident einer Gemeinde am Sempachersee, deren Siedlungsfläche von 1995 bis 2015 um 76% gewachsen ist, sagt in «Zentralschweiz am Sonntag» vom 27. November 2016: «Man muss investieren und darf nicht stehenbleiben». Diese Auffassung vertreten viele Gemeindebehörden und agieren nach dem Motto «Landwirtschaftsland in Bauzone überführen – Bauten hochziehen – höhere Steuereinnahmen».

An den Gemeindeversammlungen oder an der Urne sind Wachstumsglaube, ökonomische Aspekte und Einzelinteressen die Triebfeder für neue Einzonungen, auch wenn sie in Widerspruch zu den raumplanerischen Bestimmungen stehen. Verliererin ist die Luzerner Landschaft.

Lustat Statistik Luzern veröffentlichte kürzlich die Zahlen zur Wohnbautätigkeit im Kanton Luzern³. Mit total 3418 Neuwohnungen wurden 2015 noch nie so viele Wohnungen in einem Jahr gebaut. Im Jahre 2016 liegen die Zahlen auf ähnlichem Niveau.

Behördenvertreter rühmen diese Entwicklung. Sie zeige Luzern als attraktiven Standort mit einer blühenden Baubranche. Neue Wohnbauten haben aber nicht zwingend erwünschte Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen. Ivo Willimann, Dozent an der Hochschule Luzern, weist darauf hin, welche Art von Baulandzonen für die Gemeinden aus finanzieller Sicht interessant sind.⁴

Die Ergebnisse einer Luzerner Pilotgemeinde zeigen, dass die Wohnbautätigkeit zwar zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Finanzkraft der Bevölkerung beiträgt. Dies führt aber nicht automatisch zu einer Verbesserung der Gemeindefinanzen. Folgekosten für Infrastrukturen, zum Beispiel für neue Schulhäuser und für die Siedlungsentwässerung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

³ «Luzerner Zeitung», 23. Februar 2017

⁴ «Anzeiger vom Rottal», 26. November 2016



5. Warum im Kanton Luzern der Vollzug in der Raumplanung ungenügend ist

Die Lenkung der Siedlungsentwicklung und der Vollzug der gesetzlichen raumplanerischen Bestimmungen sind anspruchsvoll und erfordern Fachkompetenz sowie klare Zuweisung der Verantwortungsbereiche innerhalb der Verwaltung. Im Kanton Luzern wurde die Raumplanung – wie z.B. die Genehmigung von Gestaltungsplänen – an die Gemeinden delegiert. Das kann zu Auswüchsen führen, wie das Beispiel «Fluck» ob Sempach zeigt.⁵

Die Gemeinden sind mit dieser Aufgabe meist überfordert, dabei trägt der Kanton die zentrale Verantwortung für die Raumplanung und hat den gesetzeskonformen Vollzug zu überprüfen. Dies wäre möglich durch eine bessere Koordination in der Verwaltung und mehr Eigenleistung der zuständigen Dienststellen.

Alles, was ausserhalb der Bauzone gebaut werden soll, muss der Kanton auf Zonenkonformität überprüfen bzw. feststellen, ob dafür eine Ausnahmegewilligung zulässig ist. Die Gemeinde übernimmt jeweils die Entscheide der Dienststelle für Raumplanung und Wirtschaft (rawi) in ihre Baubewilligung. Eine Beurteilung der Bauvorhaben bezüglich Gestaltung, Eingliederung ins Landschaftsbild, Gewässerabstände usw. im Rahmen der Baubewilligung durch die Gemeinde ist zwar möglich, unterbleibt aber vielfach.

Die geteilte Verantwortung zwischen Kanton und Gemeinden führt dazu, dass sich niemand zuständig und verantwortlich fühlt für die Gesamtwirkung des Bauvorhabens auf Umwelt und Landschaft.

Unsere Abklärungen haben auch ergeben, dass faktisch weder eine Dienststelle noch eine Fachperson in unserem Kanton für den Landschaftsschutz zuständig ist. Im Kanton Luzern wurde zu Beginn der 1990er-Jahre das Amt für Natur- und Landschaftsschutz und die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission aufgehoben. Dabei sind diese Aufgaben zum Schutz unserer Landschaft bereits im Zweckartikel des kantonalen Gesetzes über den Natur-Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (Stand 1. Juni 2015) enthalten: «Das Gesetz bezweckt, (...) die Landschaft vor Verarmung oder Verunstaltung zu bewahren und ausgeräumte Landschaften wieder zu bereichern».⁶

⁵ «Tages Anzeiger», 2. Dezember 2016: Vom Stall zur Landvilla.

⁶ <http://srl.lu.ch/frontend/versions/2363/de-link>

Der neue revidierte kantonale Richtplan 2015 konzentriert sich hauptsächlich auf die Siedlungsräume und nicht auf das Gebiet ausserhalb der Bauzonen.⁷

Der Richtplan setzt sich nicht gleichwertig mit den Naturräumen, Kulturlandschaften oder Gewässerräumen unseres Kantons auseinander.

Der kantonale Richtplan (2015) regelt das Bauen ausserhalb der Bauzonen ungenügend.

Im Zeitraum 2007 bis 2014 wurden im Kanton Luzern jährlich 50 Hektaren Wohn-, Misch- und Arbeitszonen neu eingezont.

Der kantonale Richtplan (2015) sieht vor, dass für das Wachstum der nächsten 15 Jahre zusätzlich eingezont werden darf, wenn die vom Kanton vorgegebene Bauzonenfläche pro Einwohner in einer Gemeinde unterschritten wird. Der Verlust des Kulturlandes geht also weiter.

Gemäss Richtplan können von 2015 bis 2035 jährlich weiterhin 35 Hektaren Landfläche verbaut werden, Verkehrszonen nicht eingerechnet.

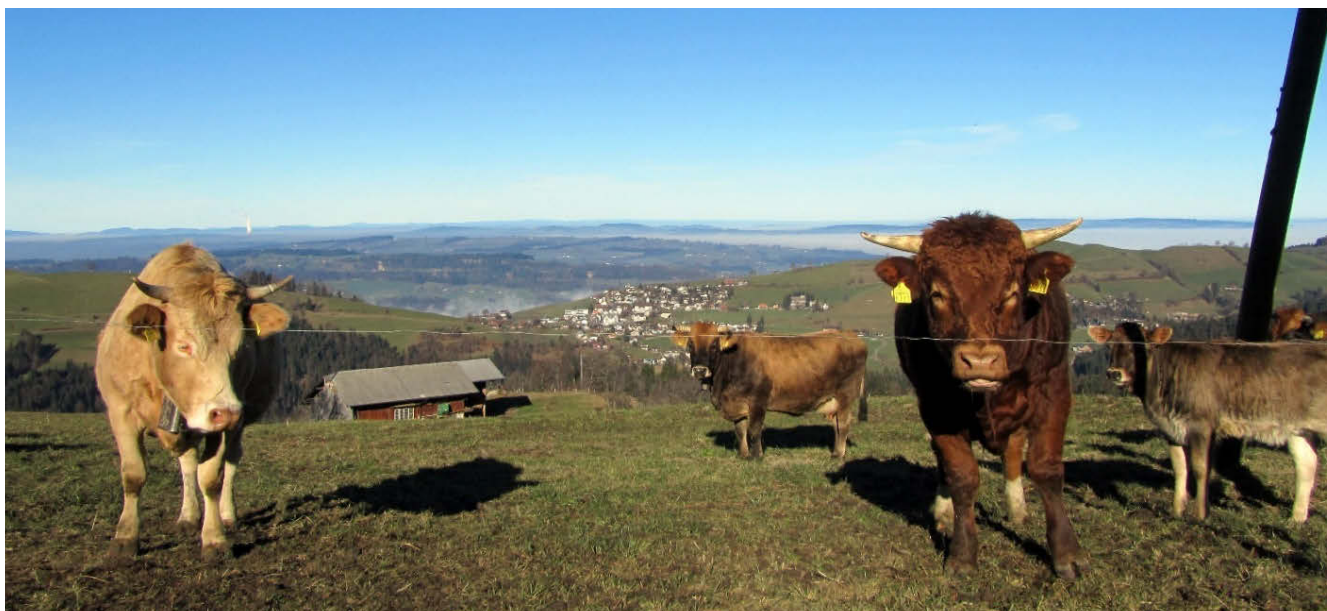
Das wollen wir nicht! Die Entwicklung soll innerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete stattfinden.

Im neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG 2014) sind die Planungsgrundsätze und die Bauzonen klarer umschrieben. In Artikel 3 Abs. 2 heisst es:

«Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen».

Auf diese Planungsgrundsätze geht der revidierte kantonale Richtplan 2015 nicht ein.

In unserer Stellungnahme zum kantonalen Richtplan wurden praktisch alle unsere Hinweise und Verbesserungsvorschläge bezüglich Landschaftskonzept, Landschaftsschutz und Erhalt eines intakten ländlichen Raumes vom Regierungsrat abgewiesen.



⁷ <https://richtplan.lu.ch>

6. Warum es auch beim Bund Vollzugsprobleme in der Raumplanung gibt

Im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission von National- und Ständerat hat 2015 die parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) das bestehende Instrumentarium zur Kulturlandsicherung untersucht.

Ergebnis: Der Bund stützt sich bei seiner Aufsicht über den kantonalen Verbrauch von Fruchtfolgefleichen in erster Linie auf Informationen der Kantone. Die geltenden Bundesgesetze schützen das Kulturland «nur schwach».

Wir fordern deshalb besseren Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und von Fruchtfolgefleichen.

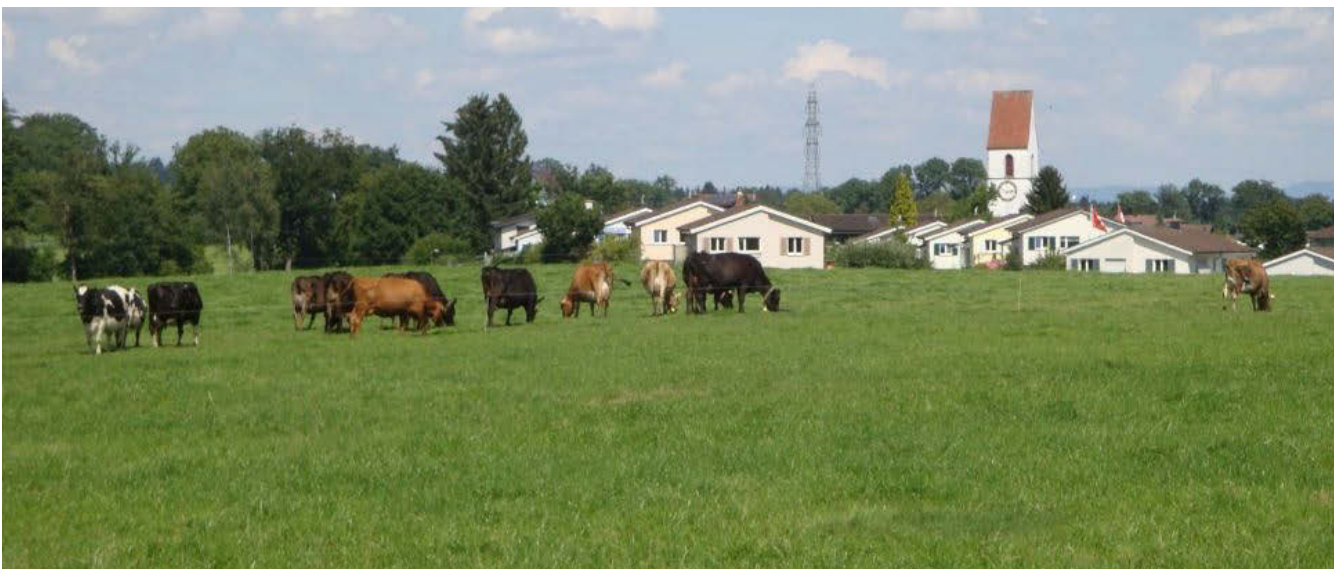
Der Landfrass hat eine eindrückliche Geschichte in der Schweiz. Von 1980 bis 2004 dehnten sich die Siedlungen um fast 24 Prozent aus, was der Fläche des Genfersees entspricht. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) stellte 2005 im Raumentwicklungsbericht fest, dass in den letzten Jahrzehnten die Raumentwicklung der Schweiz keineswegs dem Nachhaltigkeitsprinzip entspricht. Seit 1980 verpflichtet das Raumplanungsgesetz die Kantone, «Baugebiet» und «Nicht-Baugebiet» zu trennen und die Bauzonen auf den Bedarf von 15 Jahren auszurichten.

Die rechtlichen Instrumente stehen zur Verfügung, doch nicht alle Kantone gehen die Aufgabe gleich entschlossen an.

7. Warum die Zersiedlung weitergeht

Auch nach der Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG I 2014) wird landwirtschaftlich nutzbares Kulturland eingezont und die Siedlungsflächen wachsen weiter. Sollen die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und Freiräume erhalten bleiben, gilt es zuerst, die bereits vorhandenen Siedlungsflächen und Reserven besser zu nutzen. Die Umsetzung der zweiten Reformetappe des Raumplanungsgesetzes (RPG II) wurde durch Kantone und Wirtschaftsverbände verzögert. Gemäss Information des Bundesamtes für Raumentwicklung soll sie erst 2019/20 umgesetzt werden. Ziel dieser zweiten Etappe ist, wertvolles Kulturland wie Fruchtfolgefleichen – also Ackerland und Wiesen – besser zu schützen und die Zersiedelung der Schweiz durch eine koordinierte Planung zu stoppen.

Wir wollen die Umsetzung der Ziele von RPG Etappe II so schnell wie möglich!



8. Warum es eine ganzheitliche Sicht in der Raumplanung braucht

Raumplanung darf sich nicht einseitig auf die Planung des Siedlungsraumes konzentrieren. Die Europäische Landschaftskonvention (2000) – die auch von der Schweiz im Jahr 2013 ratifiziert wurde – kennzeichnet sich durch ein umfassendes Landschaftsverständnis aus.

Landschaft ist demnach der Raum, wie er von seinen Bewohnern und Besuchern wahrgenommen wird, das heisst, der ländliche Raum (nicht eingezontes Gebiet) mit Kulturland, Wäldern, Hügeln, Bergen und Gewässern, wie auch der Siedlungsraum (Bau- und Industriezonen).

Kulturlandschaft ist die von Menschen veränderte und gestaltete Naturlandschaft, sei es durch Land- und Forstwirtschaft, durch Siedlungen wie Dörfer, Städte sowie Verkehrswege und andere Infrastrukturen.

9. Darum starten wir die Initiativen Luzerner Kulturlandschaft

Überprüft man § 11 in der Luzerner Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, stellt man fest, dass dort simple Aufgaben ohne irgendwelche Aufträge aufgezählt werden.

Aufgaben gemäss Bundesgesetzgebung in den Bereichen Landschafts-, Natur-, Boden- und Gewässerschutz fehlen ganz.

Wir wollen mit einer **Verfassung- und Gesetzes-Initiative** eine reizvolle und zukunftsfähige Gestaltung und langfristige Entwicklung der Landschaftsräume des Kantons erreichen.

Konkret heisst das:

- **Ernährung sichern**
Der Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln in der Schweiz liegt mit knapp 60% im Vergleich zu den Nachbarstaaten tief. Die Sicherung der Ernährungsgrundlage wird bei wachsender Bevölkerung aufgrund der globalen Entwicklung immer wichtiger. Mit dem Bodenverbrauch geht unsere Nahrungsgrundlage verloren.
Wir wollen die landwirtschaftlich nutzbaren Böden und Fruchtfolgeflächen sichern.
- **Biodiversität fördern**
Mit der heutigen Kompensationsmöglichkeit beim Verbrauch von Fruchtfolgeflächen und dem Bodentransport werden gerade jene Böden aufgeschüttet, die den Wasser-rückhalt sichern und wertvolle Lebensräume für die Biodiversität wären. Gleichzeitig wird der Bevölkerung vorgegaukelt, die Fruchtfolgeflächen könnten kompensiert werden.
Die Schweiz verliert täglich naturnahe Lebensräume. Nur gerade 5% der ursprünglichen Trockenwiesen und -weiden sowie 18% der Moore sind noch erhalten. Zersiedelung, intensive Landwirtschaft und Gewässernutzungen bedrängen die Lebensräume für Pflanzen und Tiere und deren genetische Vielfalt.
Wir wollen die Vielfalt unserer Lebensräume erhalten.
- **Siedlungsräume ins Landschaftsbild einordnen**
In den vergangenen Jahren wurden unsere Dörfer an den Hauptentwicklungs-Verkehrsachsen ausgedehnt und verunstaltet. Der überbordende Verkehr schränkt die Lebensqualität massiv ein.
Wir wollen den Dörfern wieder ein Gesicht geben und diese reizvoll und lebenswert gestalten.

- **Zukunftsfähige Entwicklung**

Wir wollen den kommenden Generationen den Spielraum für eine nachhaltige Entwicklung geben und nicht Kulturland kurzfristig dem Mammon opfern.

Wir wollen die Böden für die Ernährung und die Biodiversität sichern und unsere Landschaft und die Lebensräume zukünftigen Generationen übergeben.



10. Welche Ziele unsere Gesetzesinitiativen verfolgen

Unsere Initiativen wollen mit der Ergänzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche verstärken und die Zersiedelung stoppen.

Für Neueinzonungen muss eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Die Fruchtfolgeflächen (FFF) werden gemäss der Kulturlandinitiative umfassend geschützt. Das heutige Vorgehen mit der Bodenverschiebung ist nicht angemessen, da einerseits die FFF trotzdem verloren gehen und andererseits wertvolle Wasserrückhalte- und Ausgleichsflächen im Kulturland verschwinden.

Gemäss unserer Initiative kommen als Ersatzmassnahmen nur noch die **Auszonung von nicht verbauten Gebieten oder der Ersatz aufgrund einer Neukartierung** in Frage.

Um den Schutz der Fruchtfolgeflächen zu stärken, müssen diese in den Zonenplänen der Gemeinden aufgeführt sein.

11. Wir zählen auf breite Unterstützung unserer Anliegen



Die grosse Zustimmung 2013 zum revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG 2014) zeigt, dass die Bevölkerung einen sparsamen Umgang mit dem Boden und den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen will. Begriffe wie «Zersiedelung» und «Verdichtetes Bauen» sind in aller Munde.

Die Stimmung im Kanton Luzern lässt sich auch bei der Abstimmung vom 12. Februar 2017 zum «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen» ablesen. Mit knapp 60 Prozent hat Emmen diesem Reglement zugestimmt.

Es verlangt, dass gemeindeeigene Grundstücke nur noch im Baurecht abgegeben werden dürfen.

Gemeindepräsident Rolf Born (FDP) lässt sich an diesem Tag wie folgt zitieren:

«Mit der Annahme des Reglements zeigt die Emmer Stimmbevölkerung, dass sie neue Wege in der Bodenpolitik gehen will – als eine der ersten Gemeinden in der Schweiz.»

Die Abstimmung in Emmen hat Signalwirkung. Ähnliche Abstimmungen wird es 2017 auch in der Stadt Luzern und in Hochdorf geben.

Verfassungsinitiative Luzerner Kulturlandschaft

Verfassungsinitiative zur Ergänzung der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007

Gestützt auf § 20 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Luzern folgendes Initiativbegehren auf Ergänzung der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

§ 11a Schutz der Kulturlandschaft

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für:

- a) die Bewahrung der Luzerner Landschaft in ihrer Schönheit und ihren Schutz vor Zersiedlung und Verunstaltung;
- b) den Schutz des Bodens und insbesondere des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes für eine gesunde Lebensmittelproduktion und Selbstversorgung;
- c) die Sicherstellung der Lebensräume für eine Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität);
- d) eine reizvolle und wohnliche Gestaltung der Landschaft mit Städten und Dörfern und eine Verbesserung der Lebensqualität;
- e) die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen.

Gesetzesinitiative Luzerner Kulturlandschaft

Gesetzesinitiative zur Ergänzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Luzern folgendes Initiativbegehren auf Ergänzung des kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

§ 35 Zonenplan

- 1a Die Bauzonen sind so festzulegen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

§ 40 Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen

- 1 Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind grösstmöglich zu erhalten.
- 2 Sie dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich.
- 3 Sie dürfen nur eingezont oder für eine nicht den Zielsetzungen gemäss Abs. 2 entsprechende Nutzung beansprucht werden, sofern
 - a. die bundesrechtlichen Vorschriften eingehalten sind;
 - b. der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht erreicht werden kann;
 - c. der Nachweis des konkreten Bedarfs gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben erbracht ist;
 - d. sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden;
 - e. eine weitere Zerschneidung der Landwirtschaftsflächen möglichst vermieden wird;
 - f. eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird, wobei bei der Interessenabwägung insbesondere auch das Interesse an der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu berücksichtigen ist; und
 - g. dadurch ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel verfolgt wird.
- 4 Als auch aus der Sicht des Kantons wichtige Ziele im Sinne von Abs. 3 lit. f gelten:
 - a. Die Verwirklichung öffentlicher Infrastrukturaufgaben von Bund, Kanton oder Gemeinden;
 - b. Die Verwirklichung weiterer öffentlicher Aufgaben wie den Wasserbau, den Schutz vor Naturgefahren, die Förderung der Biodiversität und die Schaffung oder Erhaltung von naturnahen Lebensräumen;
 - c. Die Erweiterung von Arbeitszonen für bestehende Betriebe;
 - d. Die qualitätsvolle Wohnraumentwicklung möglichst innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes
- 5 Abgetragenes Bodenmaterial aus Flächen, die neu anders als gemäss § 40 Abs. 2 genutzt werden, ist für die Verbesserung degradierter Böden zu verwenden.

§ 41 Fruchtfolgeflächen

- 1 Fruchtfolgeflächen sind grundsätzlich vollumfänglich zu erhalten. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes ist in jedem Fall dauernd zu wahren.
- 2 Die Einzonung von Fruchtfolgeflächen ist nur unter den vom Bundesrecht genannten Voraussetzungen zulässig.
- 3 Fruchtfolgeflächen dürfen für eine nicht den Zielsetzungen der Landwirtschaftszonen entsprechende Nutzung nur unter den Voraussetzungen von § 40 Abs. 3 und 4 beansprucht werden.
- 4 Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese zu kompensieren. Ausgenommen von der Kompensationspflicht sind Massnahmen zur Förderung der Biodiversität.
- 5 Als Kompensation gilt die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen in die Landwirtschaftszone oder die Neuerhebung von Fruchtfolgeflächen mit entsprechender Qualität durch Bodenkartierung auf dem Gemeindegebiet.
- 6 Fruchtfolgeflächen sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung in den Zonenplänen aller Gemeinden klar erkenntlich einzutragen.

§ 42 Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes

- 1 Kanton und Gemeinden sorgen auch ausserhalb der Bauzonen für die Einschränkung der Zersiedelung und für die Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes. Dies geschieht insbesondere durch folgende Massnahmen:
 - a. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und Projektierungen umfassend die Ansprüche von Natur, Landschaft und nutzbarem Kulturland;
 - b. Sie legen sachgerechte Schutz- und Pufferzonen zur Erhaltung wertvoller Natur- und Landschaftsräume fest;
 - c. Sie erlassen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben Bau- und Gestaltungsvorschriften für die ausserhalb der Bauzonen zulässigen Bauten und Anlagen und sorgen für eine gute Eingliederung in das Landschaftsbild.
- 2 Der Regierungsrat wählt eine Kommission für den Schutz, die Erhaltung und Aufwertung der Landschaftsräume und der Kulturlandschaft. Die Kommission berät den Regierungsrat in allen diesen Fragen.

Initiativkomitee

Hansruedi Aregger, Betriebsökonom, Emmenbrücke; Josef Blum, Agronom, Sempach; Hasan Candan, Betriebswirtschafter/Biologe/Kantonsrat, Luzern; Monique Frey, Kantonsrätin, Emmen; Marcel Homberger, ehem. Personalchef, Schenkon; Hanspeter Hunkeler, Landwirt, Schötz; Franz-Xaver Kaufmann, Agronom, Egolzwil; Raphael Kottmann, Kantonsrat/Lehrer/Landwirt, Oberkirch; Andreas Meier, Biologe/Dozent, Nottwil; Beat Meister, Kantonsrat/Arzt, Hochdorf; Peter Möri, Rechtsanwalt, Luzern; Wendy Peter, Biobäuerin/Redaktorin, Willisau; Daniel Piazza, Kantonsrat/Leiter Unternehmenskommunikation, Malters; Adrian Schmid, Geschäftsleiter Schweizer Heimatschutz, Luzern; Marcel Sonderegger, alt Grossrat, Oberkirch; Pius Stadelmann, Hydrobiologe, Luzern; Hans Widmer, alt Nationalrat, Luzern; Hans Wiprächtiger, alt Bundesrichter, Kriens.

Patronatskomitee

Verbände, Organisationen und Parteien



Private

Jean-Paul Anderhub, Luzern; Ferdinand Bernet-Gut, Altbüren; René Bühler, Hellbühl; Moritz Christen, Luzern; Beat Däppeler, Luzern; Joseph Durrer, Adligenswil; Daniel Ess, Luzern; Hanspeter Fahrni, Nottwil; Irene Felchlin, Luzern; Klaus Fellmann, Dagmersellen; Rafael Ferber, Sachseln; Marlis Gander, Luzern; Roman Graf, Horw; Kuno Gut, Hitzkirch; Alois Häcki, Luzern; Peter Häfliger, Schenkon; Alois Hodel, Egolzwil; Katharina Hubacher, Luzern; Hans und Margrit Ineichen, Sempach; Letizia-Agnes Ineichen, Luzern; Pius Kunz, Willisau; Margrit Lang-Galliker, Wauwil; Urs Liechti, Luzern; Jürg Mast, Sursee; Karl Mattmüller, Neudorf; Hans Meier, Adligenswil; Hans Moos, Ballwil; Eugen Mugglin, Luzern; Georges Müller, Hergiswil b. Willisau; Markus und Annemarie Pfister, Horw; Thomas Rösli, Luzern; Hans Sägesser, Willisau; Josef Sidler, Nottwil; Robert Strässle, Kriens; Emil Suter, Hildisrieden; Lilian Stübi-Karli, Dagmersellen; Liz Theytaz, Ebikon; Toni und Helene Weingartner, Nottwil; Damian M. Widmer, Luzern; Pirmin Willi, Sempach; Ruedi Wüst, Sursee; Arne Zumbach, Schötz.

Geschäftsstelle «Initiativen Luzerner Kulturlandschaft»

Andreas Meier, Burgacher 11, 6207 Nottwil
andreas.meier@kulturland-luzern.ch

Raiffeisen Luzern, CH73 8120 3000 0089 4184 0

Zugunsten «Initiativen Luzerner Kulturlandschaft»

Redaktionsgremium

Walter Bucher, Rothenburg
Josef Blum, Sempach
Andreas Meier, Nottwil
Marcel Sonderegger, Oberkirch
Pius Stadelmann, Luzern (Bilder)